

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 6

Herausgegeben am 15. Juni

1918

Inhalt:	Seite	Seite	
Die Wochenhilfe an uneheliche Wöchnerinnen . . . . .	41	Das Verschwinden des auf dem einen der erblindeten Augen noch vorhandenen schwachen Lichtscheins und der Fähigkeit, die Stelle der Lichtflamme richtig zu bestimmen, berechtigt zur Gewährung der Hilflosenrente . . . . .	44
Der Begriff „Allgemeiner Arbeitsmarkt“ umfaßt für einen gewerblichen Arbeiter die Arbeitsmöglichkeiten auf dem gewerblichen wie auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsgebiet . . . . .	42	Die Nachbringung freiwilliger Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles . . . . .	44
Können Hilfsmittel zur Erleichterung der Folgen eines unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlittenen Unfalles gefordert werden? . . . . .	43	Bei Invaldität, die sich später als dauernde herausstellt, ist keine Krankenrente, sondern Invalidenrente zu gewähren . . . . .	45
Unfall beim Photographieren der Arbeiter: Betriebsunfall . . . . .	43	Ungültiger Pflichtbeitrag der Invalidenversicherung gilt als freiwilliger Beitrag . . . . .	46
Bei einem Beschluß über Erlass eines Einspruchsbescheides zugleich zu beschließen, daß ein eventueller Einspruch zurückzuweisen sei, ist unzulässig . . . . .	43	Beendigung des Lehrverhältnisses und Abfahrschein . . . . .	46
		Der Begriff der Kriegsdienstbeschädigung . . . . .	48

## Die Wochenhilfe an uneheliche Wöchnerinnen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung stellen erfreulicherweise die unehelichen Wöchnerinnen den ehelichen vollkommen gleich und sichern ihnen dieselben Ansprüche zu. Bei verschiedenen Beratungen der Krankenversicherung im Reichstag gingen Anträge dahingehend ein, für die unehelichen Wöchnerinnen Ausnahmebestimmungen zu schaffen. Dagegen wendete sich immer ein Teil der liberalen Abgeordneten und in entschiedener Weise die Sozialdemokratie. Bei der Einführung der Reichsversicherungsordnung dachte man nicht mehr an solche Verschlechterungen. Als durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 die Reichswochenhilfe eingeführt wurde, stellte man ebenfalls die unehelichen Wöchnerinnen den ehelichen vollkommen gleich. Das wurde mit Recht allgemein als eine sozialpolitische Tat gepriesen.

Gleichwohl gibt es noch verschiedene Bestrebungen und Maßnahmen zu dem Zwecke, diese Veranlassung in ihr Gegenteil und die Wohltat in eine Plage umzuwandeln. Die Reichsversicherungsordnung besitzt nämlich einen § 1542, nach dem der Anspruch auf Ersatz eines „Schadens“, den ein Versicherter im Falle einer „Krankheit“ an irgend jemand hat, auf die Krankenkasse übergeht, wenn diese für den „Krankheitsfall“ Unterstützungen geleistet hat. Nun ist nach § 1715 B.G.B. der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie des Unterhalts für die ersten sechs Wochen zu ersetzen. Viele Krankenkassen folgern nun, daß dieser Anspruch der Wöchnerin auf die Kasse übergeht und infolgedessen diese ihre Aufwendungen an die Wöchnerin von dem Kindesvater wieder einziehen kann. Manche Krankenkassen, namentlich die Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, betreiben das systematisch und ziehen in jedem der hier in Frage kommenden Fälle ihre Aufwendungen wieder ein. Sie wurden von den Aufsichtsbehörden und Gerichten vielfach unterstützt, die solche Ersatzforderungen verlangen oder als zu Recht bestehend erklärten. Und das bis in die neueste Zeit hinein.

Die Geschädigten sind in der Regel die Wöchnerinnen. Denn wenn der uneheliche Vater das, was die Wöchnerin von der Kasse erhält, an die Kasse zahlen muß, hat er der Wöchnerin nichts zu zahlen; doppelt braucht er seinen Pflichten nicht zu genügen. Wird er aber von der Kasse nicht herangezogen, so muß er die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeesehenen Leistungen der Wöchnerin zukommen lassen. Diese hat dann doppelte

Ansprüche, also an die Krankenkasse und an den unehelichen Vater. Da die Leistungen beider recht scheidene sind, kann sie die Wöchnerin sehr gut gebrauchen; es wird ihr keinesfalls zu wohl dabei. Nicht selten liegen die Dinge so, daß die Wöchnerin und der Bräutigam in einem gewissen Sinne schon „Gütergemeinschaft“ miteinander führen und es ist schon vorgekommen, daß die Wöchnerin das, was sie von der Kasse erhielt, dem Kindesvater gab, damit dieser es der Kasse wiedergab. Sie selbst aber blieb in der dürftigsten Lage. Jedenfalls entsprechen alle diese Möglichkeiten nicht den neueren bevölkerungspolitischen Bestrebungen mit dem Ziele, die Kindesmutter, auch die uneheliche, möglichst zu unterstützen.

In neuerer Zeit mehrten sich auch die Stimmen aus juristischen Kreisen, die gegen die Gepflogenheiten der Krankenkassen auftraten. Der Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Vortragender Rat im preussischen Ministerium des Innern, wendet sich in mehreren Artikeln der Fachliteratur gegen sie. Nur in einem „Krankheitsfall“ könne der Anspruch, den der Kranke an irgend jemand habe, auf die Kasse übergehen. Ein normal verlaufendes Wochenbett sei aber keine Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Eine solche liege dann erst vor, wenn ärztliche Hilfe erforderlich werde. Gleiche Ansichten vertritt auch Justizrat Gahn, einer der anerkanntesten Kommentatoren des Krankenversicherungsrechts, in einem Artikel in der Arbeiterversorgung. Auch diese selbst, die älteste und führende Zeitschrift auf dem Gebiete der sozialen Versicherung schließt sich dem an (1915 S. 166, 1916 S. 142). Der Zweifel, so sagt sie, der bis zur Einführung der Reichsversicherungsordnung über die Frage bestanden habe, sei durch diese beseitigt worden. Der Kreis der Schadenersatzansprüche, die auf die Krankenkasse übergehen, habe eine bemerkenswerte Einschränkung erlitten durch Abänderung der früher im § 57 R.V.G. enthaltenen Vorschriften.

Diese Belehrungen bringen aber manche Kassen nicht von ihrer Praxis ab. Dafür folgendes Musterbeispiel. Die Landkrankenkasse des Kreises Delitzsch, die führende Kasse des Landkrankenkassenverbandes, zahlte an eine im September 1916 entbundene unverehelichte Arbeiterin P. insgesamt 19,50 Mk. (30 Tage zu je 65 Pf.) Wochengeld. Sonst nichts. Die Entbindungskosten gemäß der Bundesratsverordnung über die Reichswochenhilfe wurden erst bezahlt, nachdem an das zuständige Versicherungsamt eine Beschwerde gerichtet worden war. Die Landkrankenkassen haben bekanntlich nach § 195 Abs. 2 R.V.G. die „Vorrechte“, die Dauer der Wochenhilfe bis auf vier Wochen zu verkürzen. Aber auch die Riesensumme von 19,50 Mk. verlangte die Kasse von dem unehelichen Vater des Kindes, der aber bald

rungen bei seinen Lebzeiten vorbehalten, auch wenn die Erhebung „durch sie“ erfolgen sollte. Die Klägerin sollte also während der Lebenszeit des Vaters ihrerseits zu einer Verfügung über die Forderungen noch nicht berechtigt sein, also noch nicht Gläubigerin werden. . . .

Bezüglich der Abweisung des Eventualanpruchs auf Zahlung von 1300 Mk. als Entgelt für Pflege der Eltern wird in den Urteilsgründen ausgeführt: zur Begründung des Anspruchs sei erforderlich, daß der Erblasser der Parteien sich wenigstens stillschweigend der Klägerin gegenüber durch Vertrag zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet hätte. Die Behauptung der Klägerin, ihr Vater habe ihr erklärt: selbstredend habe sie den Haushalt nicht umsonst zu führen, sie erhalte dafür Entschädigung, sei den Umständen des Falles nach nicht ausreichend für die Annahme, daß damit die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung übernommen sei. Es lasse jene Äußerung auch die Auffassung zu, daß mit ihr die Schenkung der Wäsche und der beiden anderen Sparbücher, auch noch beabsichtigte weitere Zuwendungen bezieht waren. Bleibe zweifelhaft, ob die Erklärung die Übernahme einer Verpflichtung enthielt, so müßte der Zweifel zuungunsten der Klägerin, welche darauf Ansprüche gründe, entschieden werden, weil sie behauptungs- und beweispflichtig sei.

Wie aus den Urteilsgründen ersichtlich, ist dem Oberlandesgericht ein rechtlicher Widerspruch in der Klagebegründung, die von einer „Schenkungs“ der Sachen und Sparbücher „als Entschädigung für die Führung des Haushalts“ spricht, nicht aufgestoßen; vielmehr ist dieser Widerspruch in die Rechtsausführungen des Urteils übergegangen. Rechtlich konnte nach der klägerischen Sachdarstellung von einer Schenkung nicht gesprochen werden, da ja nach dieser Sachdarstellung die mit der Klage beanspruchten Dinge gerade als Entschädigung, als Entgelt für die Wirtschaftsführung gedacht sein sollten. Schenkung heißt völlige Unentgeltlichkeit voraus. So ist vom Reichsgericht Schenkung auch verneint in einem Falle nachträglicher Vergütung für freundschaftliche Dienste. (R.G. 72, 188.) Man wird allerdings kaum annehmen können, daß bei einer Beurteilung der von dem Vater der Klägerin nach deren Behauptung gewollten Zuwendung der Gegenstände als Entgelt statt Schenkung die Entscheidung in der Sache zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

J. S e n d.

**Eingaben sollen nicht bis zur letzten Frist aufgeschoben werden. Für die eventl. Verspätung steht allein der Rechtsuchende ein.**

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen IV. 19/14.)

Die Revisionsfrist für ein am 8. Dezember 1913 zugestelltes Berufungsurteil lief nach den prozeßrechtlichen Vorschriften am 8. Januar 1914 ab. Die Partei erstrebte Fortführung des Prozesses auf Grund der Vorschriften über das „Armenrecht“. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, datiert vom 5. Januar, wurde am 7. Januar, also einen Tag vor Ablauf der Revisionsfrist, eingereicht. Die Partei konnte also unter normalen Umständen nur bei Zusammenstoßen ganz besonders günstiger Verhältnisse damit rechnen, daß über dieses Gesuch noch am selben Tage der Frist Beschluß gefaßt würde, und daß weiter

bei Bewilligung des Armenrechtsesuchs es dem beigeordneten Anwalt möglich sein würde, die Revisionschrift noch an demselben Tage einzureichen. Diese günstigen Voraussetzungen trafen aber nicht ein, und die Revisionschrift kam verspätet bei dem Revisionsgericht ein. Das Reichsgericht spricht der Partei ein Verschulden zu und erklärt die Frist für verstrichen.

Aus den Gründen:

Die Partei konnte schwerlich erwarten, daß über das Gesuch noch am letzten Tage der Frist Beschluß gefaßt würde, noch weniger, daß es im Falle der Bewilligung dem betreffenden Anwalt möglich sein würde, noch an demselben Tage die Revisionschrift bei dem zuständigen Gericht einzureichen. Die Beschlußfassung des Senats über das Armenrechtsesuch mußte, soweit ausführbar, bald nach Beginn der Sitzung stattfinden, die Schriftstücke mußten nach Absetzung des Beschlusses sogleich an die Gerichtsschreiberei befördert werden, von dieser mußte der Beschluß sofort dem beigeordneten Anwalt zugesandt werden, der Anwalt mußte angetroffen werden und zur sofortigen Anfertigung der Revisionschrift in der Lage sein, es mußte endlich noch so viel Zeit verbleiben, daß die Revisionschrift am 8. Januar dem Reichsgericht eingereicht werden konnte.

In dem vorliegenden Falle ist es nun zwar möglich gewesen, die Sache soweit zu beschleunigen, daß der Beschluß über Bewilligung des Armenrechts noch in der Sitzung am 8. Januar gefaßt werden konnte, die Revision hat indes, weil der Beschluß dem beigeordneten Anwalt erst am 9. Januar zugegangen ist, nicht mehr fristzeitig eingelegt werden können. Diese Versäumung der Frist kann aber nicht als auf unabwendbarem Zufall beruhend angesehen werden. Die Partei, die bis zum letzten Augenblick mit der Einreichung des Armenrechtsesuchs gewartet hat, hat keinen Anspruch darauf, daß ihr Gesuch, um ihre bisherige Säumnis unschädlich zu machen, mit einer nach den Regeln des ordentlichen Geschäftsganges nicht gebotenen außerordentlichen Beschleunigung behandelt werde. Mag auch das Gericht in solchen Fällen eine besondere Beschleunigung sich angelegen sein lassen, so kann doch, wenn aus irgendwelchen Zufälligkeiten oder aus Versehen die außerordentliche Beschleunigung nicht in allen Teilen der geschäftlichen Behandlung durchgeführt ist und deshalb die Frist nicht hat eingehalten werden können, die Partei hieraus nicht einen Wiedereinsetzungsgrund herleiten. Mit der Möglichkeit solcher Vorkommnisse muß die Partei rechnen und darf deshalb die Einreichung des Armenrechtsesuchs nicht bis zur letzten Stunde hinauschieben, sondern hat das Gesuch so zeitig einzureichen, daß die zur Erledigung des Gesuches in regelmäßigem Geschäftsgange erforderliche Zeit verbleibt. Ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 Z.P.O. ist nur anzunehmen, wenn die Partei ihrerseits alles getan hat, was in ihren Kräften steht und vernünftigerweise von ihr verlangt werden kann, um die Einhaltung der Frist zu ermöglichen (vgl. R. G. Z. 48, 411 f.). Von Verschulden ist aber die Partei nicht frei, wenn das Armenrechtsesuch erst am Tage vor Ablauf der Frist bei dem Revisionsgericht eingeht.

F.

nach der Entbindung die P. geheiratet hatte, zurück. Da Zahlung nicht erfolgte, verklagte die Kasse den Ehemann beim Amtsgericht in Halle. Zur Begründung brachte sie unter anderem vor, daß sie einen Schutzmännchen zu dem Ehemann geschickt habe mit der Aufforderung zur Zahlung, und diesem Schutzmännchen gegenüber habe der Ehemann bestimmt Bezahlung versprochen. Der Beklagte wies durch Belege und Quittungen nach, daß er seiner gesetzlichen Pflicht zur Unterstützung der Wöchnerin sofort in reichem Maße nachgekommen sei. Das Amtsgericht wies die Kasse mit dem Anspruch ab. In dem Urteil vom 8. Februar 1918 heißt es, allerdings stehe der P. gegen den Vater des Kindes ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen zu, doch könne dieser Anspruch nicht als „Schadenersatzanspruch“ im Sinne des § 1542 R.W.O. angesehen werden, so daß er nicht kraft dieser Bestimmung auf die Kasse übergehen konnte. Daß sich der beklagte Ehemann zur Erstattung des von der Kasse gewährten Wöchnerinnengeldes ausdrücklich verpflichtet habe, hat die Klägerin nicht zu beweisen vermocht.

Diesem für die Wöchnerinnen günstigen Urteil stehen aber auch gegenteilige gegenüber. So hat das Oberverversicherungsamt Dresden erst kürzlich in einer Streitfrage gegen die Betriebskrankenkasse der Firma Anton Reiche, Aktiengesellschaft, die Rückforderung von dem Kindesvater als berechtigt erklärt. Die früheren Urteile in dieser Hinsicht bestünden noch zu Recht. Das Wort „Krankheit“ sei hier im Gesetz ein Sammelbegriff, unter dem auch ein Wochenbett falle. Allerdings, so sagt das Oberverversicherungsamt weiter, die Kasse hat kein Recht, die Auszahlung der Unterstützung von der Nennung des Namens des Kindesvaters abhängig zu machen. Die Tatsache der Entbindung genügt, um die Kasse zur Leistung zu verpflichten. Diese Entscheidung bekämpft zwar die größten Härten in der Praxis mancher Krankenkassen, läßt aber die Zulässigkeit der Rückforderung überhaupt bestehen. In einem ähnlichen Sinne spricht sich ein Urteil des Landgerichts Dresden vom Jahre 1917 aus. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Torgau verklagte im November 1916 einen unehelichen Vater und bekam in allen Instanzen recht. Aus Düsseldorf wird von der Centralstelle für freiwillige Liebestätigkeit berichtet (Arbeiterversorgung 1916 S. 142), daß die Krankenkassen von den unehelichen Vätern, selbst wenn sie Kriegsteilnehmer sind, sich einen Verpflichtungsschein unterschreiben lassen des Inhalts, daß die Aufwendungen zurückerstattet werden. Die Firma Geinr. Frank Söhne verlangt auch das Stillgeld von den unehelichen Vätern wieder zurück. Das „Hamburger Echo“ berichtet, daß auch die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg die Zurückerstattung betreibt und damit vom Amtsgericht Hamburg, Zivilabteilung I, am 13. April 1918 recht bekam. Zu einer Berufung verweigerte das Landgericht dem unehelichen Vater das Armenrecht, da die weitere Verfolgung aussichtslos sei.

Dieser Praxis muß endlich ein Riegel durch Gesetzesänderung vorgeschoben werden, da andere Mittel nicht helfen. Wenn der Bundesrat nicht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Anordnung erläßt, nach der die kritisierte Rückforderung unzulässig ist, müßte der Reichstag durch einen Beschluß eine befreiende Tat anstreben.

F. Kl.

### Der Begriff „Allgemeiner Arbeitsmarkt“ umfaßt für einen gewerblichen Arbeiter die Arbeitsmöglichkeiten auf dem gewerblichen wie auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsgebiet.

Dieser Rechtsgrundsatz wurde vom Reichsversicherungsamt in der Entscheidung vom 22. Januar 1918 I a. 3483/17 7 A aufgestellt, der folgender Sachverhalt zugrunde lag: Der Maurer O. bezog für die Folgen eines am 16. Mai 1911 erlittenen Betriebsunfalles eine Rente von 40 Proz. Der Unfall hatte eine Verletzung der rechten Hand, die für den Gebrauch fast völlig wertlos wurde, zur Folge. Seinen Beruf als Maurer konnte O. nicht mehr ausüben, er fand Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betriebe als Kuhfütterer. Für diese Tätigkeit erhielt er pro Tag eine Mark.

Die Genossenschaft setzte die Rente auf 30 Proz. herab, weil eine Besserung in den Unfallfolgen eingetreten. Das Oberverversicherungsamt Frankfurt a. O. holte von dem leitenden Arzt des Krankenhauses Landsberg a. W. ein Gutachten ein, der die Besserung verneinte und erklärte, die Hand stehe in einer sehr ungünstigen Stellung und die Gebrauchsfähigkeit sei stark beschränkt; die Weitergewährung der 40 prozentigen Rente sei notwendig. Die Genossenschaft wurde zur Weiterzahlung verurteilt, wobei das Oberverversicherungsamt hervorhob, daß wohl für die Beurteilung der Erwerbsbeschränkung der allgemeine Arbeitsmarkt in Betracht kommt, O. aber in seinem jetzigen Beruf als landwirtschaftlicher Arbeiter nur etwa die Hälfte zu verdienen in der Lage sei. Die Genossenschaft legte Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein, der zurückgewiesen wurde.

Aus den Gründen:

„Der Kläger war zur Zeit des Unfalles Maurer. Als solcher ist er verunglückt. Damals hatte er einen täglichen Verdienst von 3,77 Mk. Jetzt ist er auf der Oberförsterei Marienwalde Kuhfütterer und verrichtet dort außerdem leichte Arbeiten. Neben Wohnung und Beköstigung erhält er einen baren Tagelohn von 1 Mk. Nach Auskunft des Amtsvorstehers ist der Kläger zu allen schweren Arbeiten, insbesondere auch zu Maurerarbeiten, nicht mehr tauglich. Das nimmt offenbar auch Medizinalrat Dr. A. an, der sich dahin ausspricht, daß der Kläger durch Unfallfolgen im allgemeinen um 30 Proz., als Maurer aber um 50 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei. Wenn nun auch bei der Bewertung der Erwerbsunfähigkeit eines Unfallverletzten nicht der frühere Beruf, in dem er den Unfall erlitt, sondern der allgemeine Arbeitsmarkt maßgebend ist, so kann dieser doch hier nicht allein auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Arbeiten gefunden werden, weil der Kläger jetzt solche Arbeiten verrichtet. Der allgemeine Arbeitsmarkt umfaßt für den Kläger vielmehr die Arbeitsmöglichkeiten sowohl auf dem gewerblichen wie auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsgebiet.“

Daß der Kläger aber auf dem gewerblichen wegen der völligen Versteifung im rechten Handgelenk und wegen der Bewegungsbeschränkung aller Finger der rechten Hand, die den Faustschluß nicht gestattet, um noch mehr als 80 Proz. beschränkt ist, kann nicht in Abrede gestellt werden.“

Dieser Standpunkt des Reichsversicherungsamtes kann nur gebilligt werden. Ist es doch schon für einen besonders qualifizierten Arbeiter mit vielen Nachteilen verknüpft, wenn nicht die Tätigkeit in seinem Beruf, sondern die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Abschätzung seiner Erwerbsbehinde-

zung zugrunde gelegt wird, wie viel mehr erst dann, wenn für den gewerblichen Arbeiter die Tätigkeit in der Landwirtschaft herangezogen werden sollte.  
Berlin. E. Br.

### **Können Hilfsmittel zur Erleichterung der Folgen eines unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlittenen Unfalles gefordert werden?**

Nach dem alten Recht des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes war eine Pflicht der Versicherungsträger zur Lieferung etwaiger Hilfsmittel zur Erleichterung der Unfallfolgen nicht ausgesprochen. Erst durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 sind die Berufsgenossenschaften nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet worden, dem Verletzten auch die zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel zu gewähren.

In der Rechtsprechung hat sich das Reichsversicherungsamt nun auch auf den Standpunkt gestellt, daß keineswegs der Anspruch auf Erstattung von Kosten für Hilfsmittel, die der Verletzte selbst bezahlt hat, ausgeschlossen sein soll.

In neuerer Zeit scheinen sich die Berufsgenossenschaften in erhöhtem Maße auf die alten Vorschriften zu beziehen und unter der Herrschaft der früheren Gesetze erlittene Unfälle von der Lieferung von Hilfsmitteln auszuschließen zu wollen.

Zwei Fälle dieser Art beschäftigten in letzter Zeit das Oberversicherungsamt Groß-Berlin. In beiden Fällen handelte es sich um die Gewährung künstlicher Augen.

In dem einen Falle hatte der Verletzte im Juni 1892 den Verlust eines Auges erlitten und damals auch von der Berufsgenossenschaft ein künstliches Auge geliefert erhalten. In der Zwischenzeit hat der Verletzte nun mehrfach sich selbst ein künstliches Auge angeschafft, ohne sich an die Berufsgenossenschaft zu wenden. Im Jahre 1916 forderte er von der Berufsgenossenschaft die Kosten für die Glasaugen, die er bisher gebraucht hatte. Der Anspruch wurde von der Berufsgenossenschaft abgelehnt, weil er es unterlassen habe, sich vor der Beschaffung des künstlichen Auges an die Berufsgenossenschaft zu wenden. Die Berufsgenossenschaft bestritt auch ihre Verpflichtung zur Uebernahme dieser Kosten überhaupt, weil der Unfall sich unter der Herrschaft des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Juli 1884 ereignet habe. Das Oberversicherungsamt hat die Berufsgenossenschaft verurteilt. Wenn es auch richtig sei, daß unter der Herrschaft des alten Rechts ein Anspruch auf Lieferung künstlicher Augen nicht anzuerkennen sei, so müsse er doch im vorliegenden Falle nach seinen besonderen Umständen für begründet erachtet werden. Dieses um so mehr, als er ja von der Berufsgenossenschaft tatsächlich ein Glasauge geliefert erhalten habe, auf Grund dessen die frühere Rente von 33½ Proz. auf 25 Proz. herabgesetzt worden sei. Die jetzige Weigerung der Beklagten, den Kläger im weiteren Besitz eines Glasauges zu erhalten, stelle daher eine für unzulässig zu erachtende Aenderung der seinerzeit festgestellten Rentengrundlage dar. Allerdings sei die Berufsgenossenschaft nach den Verzählungsbestimmungen des § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nur verpflichtet, für die Lieferung eines künstlichen Auges innerhalb des Zeitraumes von vier Jahren vor dem geltend gemachten Anspruch des Klägers nachträglich aufzukommen.

Ähnlich war die Sachlage im anderen Fall. Mit der gleichen Begründung lehnte die Berufs-

genossenschaft die beanspruchte Lieferung eines Glasauges ab und mit der oben wiedergegebenen Begründung wurde der Anspruch des Verletzten vom Oberversicherungsamt anerkannt.

### **Unfall beim Photographieren der Arbeiter: Betriebsunfall.**

Während des gemeinsamen Baues einer Reihe von Genossenschaftshäusern kam ein Arbeiter gelegentlich des Photographierens der Arbeiter während der Mittagspause durch den Bruch einer Leiter zu Schaden. Wer diesen Photographen bestellt und bezahlt, wer die Arbeiter für die Aufnahme der Gruppenbilder zusammenberufen hat, insbesondere ob dies von einem den Arbeitern vorgelegten Polier oder von einem oder mehreren von ihnen aus eigenem Antriebe geschoben ist, konnte in dem sich wegen Gewährung der Unfallrente entwickelnden Verfahren nicht festgestellt werden. Ebenso wenig welchem Zwecke die Anfertigung der Bilder dienen sollte, insbesondere ob sie lediglich für die Arbeiter in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse angefertigt oder ob damit zugleich auch dem Betriebe und seinen Einrichtungen gedient werden sollte.

Der Bau der Häuser bildete ein einheitliches Ganzes. Es bestand eine einheitliche Leitung für den Bau aller Häuser. Die Arbeiter wurden nach Bedarf und Belieben bald bei dem Bau des einen bald der anderen Häuser verwendet. Sie verkehrten frei untereinander. Es bestand nur eine Baubude, in der die Arbeiter von sämtlichen gerade im Bau befindlichen Häusern gemeinsam ihre Sachen verwahrten und ihre Mahlzeiten einnahmen.

Das Reichsversicherungsamt hat am 2. Oktober 1917 das Vorliegen eines Betriebsunfalles bejaht und die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verurteilt.

Als Stätte des Betriebes komme nicht der einzelne Bau, an dem der Verletzte gerade beschäftigt worden sei, sondern das ganze Gelände der Genossenschaftshäuser in Frage. Man könne auch nicht sagen, daß sich die Arbeiter, die sich zur Aufnahme der Gruppenbilder zusammenfanden, sich dadurch aus den Betrieb gesetzt hätten.

Wiederholt sei von dem Reichsversicherungsamt ausgesprochen worden, daß Vorgänge, die sich während kurzer Arbeitspausen ereigneten, selbst dann dem Betriebe zuzurechnen seien, wenn sie nicht dem Betriebe im engeren Sinne, sondern mehr dem eigenwirtschaftlichen Interesse des Arbeiters dienten. Im vorliegenden Fall könne die Haftung der Berufsgenossenschaft um so weniger Bedenken unterliegen, als der Unfall durch die Benutzung einer Betriebs-einrichtung zustande gekommen sei und seine Ursachen in der durch das Zusammenarbeiten einer größeren Personenzahl auf derselben Betriebsstätte verursachten Ueberbelastung durch eine Betriebs-einrichtung (Leiter) habe. Die Beklagte müsse hiernach für verpflichtet erachtet werden, den Kläger wegen seines Unfalles zu entschädigen.

### **Bei einem Beschluß über Erlaß eines Einspruchsbescheids zugleich zu beschließen, daß ein eventl. Einspruch zurückzuweisen sei, ist unzulässig.**

(Entscheidung d. R.V.A. I a. 1917/15. 7 A.)

Vor Erlaß des Einspruchsbescheids vom 10. Oktober 1914 hat der zuständige Sektionsvorstand der Beklagten durch Beschluß von demselben Tage erklärt, daß im Falle des Einspruchs schon jetzt Zurückweisung erfolge, weil sich sachlich begründete Einwände gegen den Bescheid nicht vorbringen ließen. Dieses Verfahren ist aufs schärfste zu mißbilligen.

Nach § 1606 der Reichsversicherungsordnung hatte der Sektionsvorstand die Verpflichtung, zunächst abzuwarten, wie sich der Kläger auf jenen Bescheid verhalten würde, und nach Eingang der Verhandlungen über den Einspruch sich darüber schlüssig zu machen, ob etwa noch ein Beweis erforderlich sei, und durfte dann erst den Endbescheid erteilen. Die vorherige Ermächtigung des Vorsitzenden des Sektionsvorstandes durch den letzteren, ohne Rücksicht auf irgendwelche Einwendungen des Verletzten den Endbescheid zu erlassen, ermangelt der gesetzlichen Grundlage; sie enthält zugleich nicht nur eine erhebliche Verletzung der Rechte des Klägers, der einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Gehör in diesem für ihn überaus wichtigen Abschnitt des Verfahrens hat, sondern auch eine grobe Mißachtung des Versicherungsamts, das sich gemäß § 1605 der Reichsversicherungsordnung gutachtlich zu äußern hätte, und das sich im vorliegenden Falle für die Aufrechterhaltung der Rente ausgesprochen hat. Dieser schwere Verstoß, welcher durch den Beschluß des Sektionsvorstandes vom 10. Juni 1915 nicht aus der Welt geschafft werden konnte, rechtfertigt die Aufhebung der Vorentscheidung sowie des gesetzwidrig erlassenen Endbescheides vom 24. Februar 1914, ohne daß in eine sachliche Prüfung einzugehen war.

#### Das Verschwinden des auf dem einen der erblindeten Augen noch vorhandenen schwachen Lichtschein und der Fähigkeit, die Stelle der Lichtflamme richtig zu bestimmen, berechtigt zur Gewährung der Hilflosenrente.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. Juli 1914. Aktenz.: Ia. 2380/13. 19. B.)

Beim Abschluß der klinischen Behandlung am 4. Juni 1903 bestand auf dem linken Auge des Klägers noch ein schwacher Lichtschein und die Fähigkeit, die Stellung der Lichtflamme richtig zu bestimmen. Wenn auch schon damals ein Formensehen mit dem linken Auge nicht mehr möglich war, so erleichterte der Lichtschein doch in gewissem Maße dem Kläger die Orientierung. Dieser Lichtschein ist jetzt völlig verschwunden. Kläger ist somit jetzt zweifellos schlechter daran wie im Jahre 1903, weil die gänzliche Erblindung beider Augen ihn schon bei einfachen Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Maße hemmt. Hierauf kommt es aber bei der Erhöhung der Volkrente auf die Hilflosenrente an; die Erwerbsfähigkeit des Klägers konnte eine Verminderung seit 1903 nicht mehr erfahren, weil eben der Kläger damals schon völlig erwerbsunfähig war. Im übrigen erscheint es mit Rücksicht auf den Zustand des Klägers glaubhaft, daß er jetzt ständig fremder Wartung und Hilfe bedarf. Dem Kläger ist daher eine Rente von 80 Proz. des Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, der übliche Satz in solchen Fällen, zugewilligt worden.

#### Die Nachbringung freiwilliger Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Im Reichstag hat Wiffell kürzlich auch auf die Härte eines Urteils des Reichsversicherungsamts verwiesen, wonach einem Versicherten nach fünf- und zwanzigjähriger Beitragsleistung der Anspruch auf die Invalidenrente abgesprochen wurde, weil er bei Eintritt der Invalidität einen Anwartschaftsraum statt mit 20 nur mit 19 Wochenbeiträgen besaß hatte. Wiffell fügte hinzu, daß das Urteil leider im Gesetzes-Text begründet, juristisch also unanfechtbar sei.

Letzteres ist richtig. Die Bestimmung in § 1443 R.V.O. verbot dem Versicherten bei Eintritt der Invalidität das Nachleben von Beitragsmarken auf Grund freiwilliger Versicherung. § 1443 sagt:

„Freiwillige Beiträge . . . dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauern-

der oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität.“

Und im früheren Recht gab § 146 Abs. 2 R.V.O. dieselbe Absicht des Gesetzgebers wieder durch folgenden Wortlaut: „Freiwillige Beiträge . . . dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit . . . nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.“

Schon viele Versicherten sind das Opfer dieser herben Gesetzesvorschrift geworden und es ist dringend zu wünschen, daß die Bestimmungen über den Verlust der Anwartschaft in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung eine wesentliche Milderung erfahren.

Um so beklagenswerter ist es nun aber, daß das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung noch über die Bestimmungen in § 1443 R.V.O. hinausgeht und auch das Nachleben von Beitragsmarken nach Vollendung des für den Anspruch auf die Altersrente maßgebenden Alters für die zurückliegende Zeit als rechtswirksam erklärt.

Die Vorschriften des § 1443 R.V.O. wie die früheren des § 146 Abs. 2 R.V.O. sagen zweifellos nichts anderes, als daß nach Eintritt der Invalidität Marken auf Grund freiwilliger Versicherung überhaupt nicht mehr rechtswirksam verwendet werden können, daß aber im übrigen der Entrichtung freiwilliger Beiträge für ein Jahr zurück nichts im Wege stehe. Und hiernach wird man den Anwärtern auf die Altersrente ohne weiteres das Recht zuerkennen müssen, nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch freiwillige Beiträge für ein Jahr zurück leisten zu können. Anders urteilt das Reichsversicherungsamt.

Schon in einer Revisionsentscheidung des Jahres 1894 („Amtliche Nachrichten“ S. 79) spricht es aus, daß die Leistung freiwilliger Beiträge nach dem 70. Geburtstag für die Zeit vorher eine „Verschiebung des Risikos nach Eintritt des Versicherungsfalles zuungunsten der Versicherungsanstalt“ bedeute und „daher nach allgemein versicherungsrechtlichen Erwägungen“ unzulässig sei. Denselben Rechtsstandpunkt nimmt die oberste Spruchbehörde der Arbeiterversicherung ein in der Revisionsentscheidung 820 („Amtliche Nachrichten“ 1900. S. 676). Sie beruft sich in dieser Entscheidung auf die dem Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes beigegebene Begründung zu § 111b, dem späteren § 146 R.V.O.

Was sagt aber jene Begründung?

„Auch die freiwillige Entrichtung von Beiträgen wird nach den bisherigen Erfahrungen häufig erst dann vorgenommen, wenn der Rentenbewerber schon invalide bzw. 70 Jahre alt ist oder doch das Eintreten dieser Ereignisse in kürzester Frist zu erwarten hat. Um die erforderliche Wartezeit noch nachträglich zu erfüllen oder die Rente zu erhöhen, wird dann eine große Anzahl von Beitragsmarken auf einmal beigebracht. Durch eine derartige Ausnutzung der Versicherung nach oder unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles wird das Risiko zuungunsten der Versicherungsanstalten erheblich verschoben, und es erscheint nicht berechtigt, alle bei der Versicherung beteiligten Personen zugunsten einzelner, die die Versicherungseinrichtungen in unbilliger Weise ausnutzen, zu benachteiligen. Es wird daher vorgeschlagen, die freiwillige Versicherung nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht mehr, im übrigen

nur für die Dauer eines Kalenderjahres, von dem Zeitpunkt der Beitragsentrichtung ab rückwärts gerechnet, zu gestatten und Marken für eine weiter zurückliegende Zeit für unwirksam zu erklären."

Die Berufung des Reichsversicherungsamts auf diese Gründe für die Vorschriften des § 146 F.B.G. und des mit diesem Paragraphen sachlich übereinstimmenden späteren § 1443 R.B.O. ist völlig unangebracht. Der in jenen Gründen ausgedrückte Gesetzeswille sagt nichts anderes, als daß — der Fall der Invalidität scheidet hier aus — beim Eintritt eines Versicherungsfalles oder kurz vorher dem Nachleben einer großen Anzahl von Beitragsmarken vorzubeugen ist. Dies soll erreicht werden, indem die freiwillige Versicherung nur für die Dauer eines Jahres rückwärts gestattet wird und Marken für eine weiter zurückliegende Zeit für unwirksam erklärt werden. Das spricht dann der Gesetzeswortlaut auch unzweideutig aus.

Später hat der Erweiterte Senat des Reichsversicherungsamts in einer Revisionsentscheidung vom 8. April 1911 („Amtliche Nachrichten“ S. 414) sich ausdrücklich an die dem Gesetzestext und dessen Begründung widersprechende Rechtsauslegung angeschlossen und ausgeführt: „Die bisherige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts beruht auf der grundsätzlichen Erwägung, der Eintritt des Versicherungsfalles hindere die nachträgliche willkürliche Verschiebung des Risikos nicht nur für die Invalidenrente, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, sondern auch für die übrigen Leistungen der Invalidenversicherung. Der erweiterte Senat hat bei nochmaliger Prüfung keinen Anlaß gefunden, diesen Standpunkt bezüglich der Altersrente aufzugeben. . . Die vom Kläger am 23. November 1909 entrichteten Beiträge können also jedenfalls nicht für die Zeit vor dem 70. Geburtstag angerechnet werden. . . Für den Altersrentenanspruch bleibt die Anwartschaft trotz der nachträglichen Beitragsentrichtung erloschen und kann nur durch Zurücklegen einer neuen Wartezeit . . . wieder aufleben“

Eine Aenderung dieser Rechtsstellung ist bisher nicht eingetreten. Das Reichsversicherungsamt will seinen Standpunkt rechtfertigen mit der Behauptung, die gesetzliche Bestimmung in § 146 F.B.G. und damit auch die in § 1443 R.B.O. „habe die Frage der freiwilligen Beitragsleistung nicht erschöpfend regeln wollen.“ Diese Behauptung findet aber doch gerade in der Begründung zum § 146 F.B.G. (i. oben) ihre Widerlegung. Und hätte der Gesetzgeber das wollen, was das Reichsversicherungsamt ihm unterstellt, so hätte er das im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen, nicht aber dem Gesetz eine Fassung geben dürfen, aus der das nackte Gegenteil von dem Gewollten herauszulesen ist, ja herausgelesen werden muß.

Bei der vom Reichsversicherungsamt geschaffenen Rechtslage wirkt die gesetzliche Bestimmung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge geradezu wie eine Falle für die Altersrentenanwärter.

Wenn das Reichsversicherungsamt auch bei dem Anspruch auf das Witwengeld die Nachbringung freiwilliger Beiträge zwecks Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch für unwirksam erklärt („Amtliche Nachrichten 1914, S. 825), so kann es sich hier berufen auf die in § 1252 R.B.O. gegebenen Vorschriften über das Witwengeld. Nach diesen Vorschriften wird Witwengeld (und Waisensteuer)

nur gewährt, „wenn . . . die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.“

Hier wird eben der Gesetzgeber die den Versicherten in § 1443 R.B.O. gewährte Befugnis, auch beim Eintritt des Versicherungsfalles noch freiwillige Beiträge in beschränkter Zahl nachentrichten zu können, nicht haben gelten lassen wollen und deshalb die besondere Bedingung, daß zur Zeit des Versicherungsfalles die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist, gestellt haben. Hätte der Gesetzgeber die vom Reichsversicherungsamt eingenommene Rechtsstellung innegehabt, wonach solche Bedingung „allgemeiner Grundsatz“ ist, so wäre die Herabsetzung der Bedingung gerade beim Witwengeld mindestens überflüssig gewesen. F. Gen d.

### Bei Invalidität, die sich später als dauernde herausstellt, ist keine Krankenrente, sondern Invalidenrente zu gewähren.

Nach § 1253 Absatz 1 R.B.O. ist bei dauernder Invalidität die Invalidenrente und nach Absatz 3 des gleichen Paragraphen bei vorübergehender Invalidität die Krankenrente zu gewähren. In zahlreichen Fällen wird, wenn sich im Laufe der Zeit das Leiden als dauerndes herausstellt, die Krankenrente in Invalidenrente umgewandelt. Es ist aber unzulässig und den gesetzlichen Bestimmungen widersprechend, wenn beim Vorliegen eines einheitlichen Krankheitsbildes, das beim Erlaß des Rentenbescheides bereits zu überblicken war, für eine bestimmte Zeit die Krankenrente und für die weitere Zeit die Invalidenrente gewährt wird.

Der Versicherte R. erkrankte im Oktober 1916 im Felde an einer Nierenentzündung. Er war zunächst voll dienstunfähig und mußte am 1. September 1917 infolge des im Oktober 1916 aufgetretenen Leidens als weiter dienstunfähig vom Heere entlassen werden. Dem im Mai 1917 gestellten Antrag auf Invalidenrente wurde durch zwei vom 20. September 1917 datierte Bescheide dahin stattgegeben, daß vom Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, das ist vom 2. Mai 1917 ab bis zum 31. Mai 1917, die Krankenrente und vom 1. Juni 1917 bis auf weiteres die Invalidenrente gewährt wurde. Die Rentengewährung in der oben bezeichneten Weise erfolgte deshalb, weil der behandelnde Arzt der Meinung gewesen war, daß bis Ende Mai 1917 Aussicht auf Besserung des Leidens bestanden habe, diese Aussicht jedoch von anfangs Juni 1917 ab nicht mehr begründet gewesen sei.

Gegen die beiden Bescheide wurde Berufung eingelegt, weil es als unzulässig erachtet wurde, die Rente in diesem Falle in Kranken- und Invalidenrente zu teilen. In der Berufung wurde begründend angeführt, daß ein solches Verfahren vielleicht fiskalischen Interessen des Versicherungsträgers, niemals aber dem Sinne des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers entsprechen könne. Das R.V.A. hatte sich in der Rev.Ent. Nr. 273, M.N. 1893, S. 123, mit einem ähnlichen Falle befaßt und dort besondere Grundsätze aufgestellt. Aus diesen könnte vielleicht die Landesversicherungsanstalt Schlüsse für die Berechtigung ihrer Handlungsweise ziehen. Die im Jahre 1893 aufgestellten Grundsätze seien jedoch durch die Aenderungen des Gesetzes im Jahre 1899/1900 teilweise hinfällig geworden. Unter der Herrschaft des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes habe es noch keine Krankenrente im Sinne der von 1900 ab geltenden Bestimmungen gegeben.

Das alte Recht habe bei dauernder Invaliderität die Rente vom Tage des Eintritts der Invaliderität ab gewährt, bei vorübergehender indessen erst nach Ablauf eines Jahres. Die Geschichte der Krankenrente lasse erkennen, daß diese Rentenart eigentlich nur als verlängertes Krankengeld betrachtet werden sollte. Bei den Berechnungen über die Verteilung der finanziellen Lasten sei davon ausgegangen, daß die Krankenrenten durchschnittlich ein Viertel Jahr zu zahlen sein würden. Man habe angenommen, daß der erkrankte Versicherte nach einigen Monaten wieder soweit hergestellt sei, daß er nicht mehr als invalide betrachtet werden könne. Es möge vielleicht auch angenommen worden sein, daß in dem einen oder anderen Falle die vorübergehende Invaliderität sich in eine dauernde umwandelte usw. Jedemfalls seien die Annahmen der Landesversicherungsanstalt nur dann berechtigt, wenn sich die Art des Leidens verändert habe oder wenn Komplikationen eingetreten seien, niemals aber, wenn das unveränderte Krankheitsbild nur eine verschiedene Beurteilung vom ärztlichen Standpunkte aus erfahre.

Das Oberversicherungsamt hat der Berufung unter Anlehnung an den in der Berufungsbegründung gegebenen Standpunkt stattgegeben. Die Erkrankung, welche im Oktober 1916 ihren Ausgang nahm, sei von Anfang an eine solche gewesen, daß sie die Rentengewährung vom Beginne der Invaliderität ab rechtfertigte. Man könne nicht zwischen zwei verschiedenen zu beurteilenden Krankheitsstadien unterscheiden, da es sich um ein und dieselbe Krankheit handelte, welche, rücksehend überblickt, ein einheitliches Bild zeige. In keiner Weise sei ersichtlich, daß die spätere Krankheitszeit infolge des Eintritts besonderer, auch äußerlich erkennbarer Komplikationen oder Einflüsse anders zu beurteilen sei, als die frühere. Die Landesversicherungsanstalt wurde verurteilt, die Invaliderrente vom Tage des Beginnes der Erkrankung ab zu gewähren.

#### Ungiltiger Pflichtbeitrag der Invaliderversicherung gilt als freiwilliger Beitrag.

Die Arbeiterin A. wurde mit dem Inkrafttreten des Invalideritäts- und Altersversicherungsgegesetzes versicherungspflichtig und hat bis zum Jahre 1910 volle 19 Quittungskarten zum Umtausch vorgelegt. In diesem Jahre ließen die Körperkräfte nach, die Versicherte konnte keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung mehr nachgehen, sie war aber noch nicht als invalide im Sinne des Gesetzes zu erachten. Sie versicherte sich freiwillig weiter und entrichtete für jeden zweijährigen Zeitraum die vorgeschriebene Zahl von 20 Beitragsmarken. Durch die Ungunst der Verhältnisse war die Arbeiterin gezwungen, im März 1913 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, sie konnte aber nur vom 5. März 1913 bis zum 12. März 1913 arbeiten und diese Zeit verteilt sich auf zwei Kalenderwochen, so daß vom Arbeitgeber zwei Pflichtbeiträge zu entrichten waren. Die Quittungskarte Nr. 21 wurde am 11. März 1913 ausgestellt, sie trug keinen Rückverwendungsvermerk. In Karte Nr. 20 hat der Arbeitgeber keine Beitragsmarke eingeklebt und so wurden bei Lösung des Arbeitsverhältnisses die beiden Pflichtbeiträge zusammen eingeklebt, als erste in der neuen Karte Nr. 21 und mit dem gleichlautenden Datum — 15. 3. 13 — entwertet. Weitere 18 Beitragsmarken klebte die Versicherte später freiwillig, aber innerhalb des zweijährigen Laufes der Karte.

Im Oktober 1916 war dauernde Invaliderität eingetreten. Der Antrag auf Invaliderrente wurde von der Landesversicherungsanstalt abgewiesen, weil

in der Quittungskarte Nr. 21 für die Zeit vom 11. März 1913 bis dahin 1915 statt mindestens 20 nur 19 Beitragswochen nachgewiesen sind. Die Anwartschaft sei demzufolge mit dem 11. März 1916 erloschen, die bis dahin entrichteten 1044 Beitrags- und 20 Krankheitswochen seien nicht mehr anrechnungsfähig und die nach dem 11. März 1915 liegenden 49 Beitragswochen reichen zur Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit nicht aus. In Wirklichkeit waren aber in Karte Nr. 21 die erforderlichen 20 Beitragsmarken vorhanden, die Tatsache aber, daß zwei Marken mit gleichlautendem Datum entwertet waren, gab der Landesversicherungsanstalt, jedenfalls getreu dem Grundsatz, daß für eine Lohnwoche nur ein Beitrag entrichtet werden kann, Anlaß, nur einen der beiden Pflichtbeiträge anzuerkennen und so die Zahl 19 festzustellen. Es wurde also ein Pflichtbeitrag für ungiltig erklärt.

Gegen den abweisenden Bescheid wurde Berufung eingelegt und diese damit begründet, daß die Versicherte jederzeit bestrebt war, ihre Anwartschaft aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck jeweils 20 Beitragsmarken entrichtet hat. Auch in Quittungskarte Nr. 21 sind 20 Beitragswochen nachgewiesen und nach der ganzen Sachlage könne nur angenommen werden, daß die Lohnwoche vom 8. mit 8. März 1913 mit keinem Beitrag belegt ist, die Lohnwoche vom 10. mit 15. März 1913 dagegen mit zwei Beiträgen, von denen einer als Pflichtbeitrag ungiltig, aber als freiwilliger Beitrag anzurechnen ist, nachdem das R.V.A. in der Revisions-Entscheidung Nr. 1557, A.R. 1911, S. 492, den Grundsatz aufgestellt hat, daß ein ungiltiger Pflichtbeitrag, bezüglich dessen vom Arbeitgeber ein Rückforderungsrecht nicht geltend gemacht wurde, als freiwilliger Beitrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in einer abgelaufenen Anwartschaftsperiode angerechnet wird, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des Versicherten entspricht und zur Zeit der Beitragsleistung die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen war. Ein Rückforderungsrecht des Arbeitgebers war nie geltend gemacht worden, könnte jetzt wegen Verjährung auch nicht mehr geltend gemacht werden, die Entrichtung des Beitrages ist in der gesetzlich vorgesehenen Frist erfolgt, und zu einer Zeit, als die Anwartschaft noch nicht abgelaufen war. An dem mutmaßlichen Willen des Versicherten, die Versicherung aufrechtzuerhalten, konnte kein Zweifel sein, so daß alle Voraussetzungen der Revisions-Entscheidung gegeben waren.

Der Berufung wurde stattgegeben, das O.V.A. hat sich den in der Berufungsschrift niedergelegten Gründen vollinhaltlich angeschlossen. Mit Rücksicht darauf, daß die Versicherte inzwischen gestorben ist, hat die L.V.A. die eingelegte Revision wieder zurückgenommen. Sch.

#### Beendigung des Lehrverhältnisses und Abkehrscheln.

Der Kriegsausbruch für die Metallbetriebe Groß-Berlins hat von jeher den Standpunkt vertreten, daß mit der Beendigung des Lehrverhältnisses der Anspruch auf Erteilung des Abkehrschelnes begründet sei.<sup>\*)</sup> Diese Auffassung ist von der Rechtsabteilung des Kriegsammtes bekämpft worden. Sie hat in Nr. 88 vom 19. Dezember 1917 der „Amtl. Mitteilungen des Kriegsammtes“ ihren gegenteiligen Standpunkt begründet und das ist für viele Schlichtungsausgänge Anlaß gewesen, sich in seltsamer Vertennung ihrer unabhängigen Rechtsprechung ohne wei-

<sup>\*)</sup> Siehe Arbeiterrechtsbeilage 1917, S. 6.

terez der Auffassung des Kriegsamts anzuschließen. Der als Schlichtungsausschuß fungierende Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins hat sich nunmehr erneut mit dieser Frage zu beschäftigen und nach eingehender Beratung unter dem Vorsitz des Magistratsrats von Schulz in der Besetzung mit je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern grundsätzlich für Recht erkannt:

Lehrlinge haben nach Beendigung ihrer Lehrtätigkeit Anspruch auf Erteilung des Abkehrscheins.

#### Tatbestand:

Kläger sind vier Jahre lang auf Grund eines Lehrvertrages bei der Beklagten beschäftigt gewesen und haben am Schluß ihres Lehrvertrages, der schon in die Zeit ihrer Hilfsdienstpflicht fiel, eine Vergütung von 1,80 Mk. pro Stunde erhalten. Am 1. April ist die Lehre beendet. Beide Lehrlinge wollen sich weiter ausbilden; der eine will in die Königliche Gewehrfabrik, wo sein Vater tätig ist. Sie verlangen den Abkehrschein, der ihnen von dem Arbeitgeber verweigert wird.

#### Gründe:

Der Lehrling, der bei Beendigung des Lehrvertrages sein 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, fällt nicht unter das Hilfsdienstgesetz und bedarf überhaupt nicht eines Abkehrscheines. Wenn allerdings innerhalb der Lehrzeit von Lehrlingen das 17. Lebensjahr vollendet wird, so sind sie von dem Tage ab zum Vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet. Damit ist freilich noch lange nicht gesagt, daß das Hilfsdienstgesetz ihnen ohne weiteres den Abkehrschein zugesteht. Es ist immer dabei im Auge zu behalten, daß es sich bei Lehrlingen nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern um einen Lehrvertrag handelt.

Der Lehrvertrag steht, wie Plank (B.G.B., Vorbemerkung zum Titel 6 unter III. 5. S. 349 — 1 und 2. Auflage —) bemerkt, wohl dem Dienstvertrag nahe, trägt aber soviel besondere Momente in sich, daß es bedenklich sein würde, ihn schlechthin den Vorschriften des Dienstvertrages zu unterstellen. Auch die Gewerbeordnung denkt ernstlich nicht daran, die Lehrlinge als erwerbstätige Arbeiter in Betracht zu ziehen. Man findet in den Bestimmungen über das Lehrverhältnis dort stets angegeben, daß es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, in welche die Ausbildung erfolgen soll. Dieser Grundsatz kehrt in den einzelnen Paragraphen fast regelmäßig wieder. Dazu sei bemerkt, daß in dem Koalitionsparagraphen 152 Abs. 1 die Gewerbeordnung ausdrücklich von gewerblichen Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern spricht, welche zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich verabreden und vereinigen können. Wohlweislich sind die Lehrlinge ausgelassen, so daß daraus erhellt, daß die Gewerbeordnung der Meinung ist, daß Lehrlinge nicht gewerbliche Arbeitsverträge schließen.

Das B.G.B. sieht den Lehrvertrag manchmal als Arbeitsvertrag, manchmal als eigentlichen Lehrvertrag an. So werden dort im § 196 Nr. 9 die Lehrlinge unter den gewerblichen Arbeitern aufgeführt, als solche, welche Ansprüche haben „wegen Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarten Leistungen“. Es ist auch von „Arbeitgebern“ die Rede, welche auf solche Ansprüche Vorschriften geleistet haben; dann erscheinen wieder in demselben Paragraphen unter Nr. 10 Lehrherren, Lehrmeister mit Forderungen wegen des Lehrgeldes. Hier ist weiter § 1822 (Nr. 6 und 7) zu nennen. Er unterscheidet den „Lehrvertrag“ von dem „auf die

Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrages“. (Vergl. dazu noch § 113 Abs. 1 B.G.B.)

Lotmar (Arbeitsvertrag Bd. 1, S. 79) erklärt mit Recht:

„Im Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis ist es regelmäßig der Lehrer und nur dieser, der Arbeit im Rechtsinne leistet, der für die Arbeit des Lehrens Arbeitnehmer ist, während die rezeptive, nachahmende oder nachschaffende Tätigkeit des Schülers nicht selbst Arbeit im Rechtsinne, sondern Voraussetzung oder Erzeugnis der Arbeit des Lehrers ist“. Auch nach Schalhorn (im „Gewerbegericht“ 4. Spalte 79) handelt es sich bei Lehrlingen im wesentlichen um ein Lehrverhältnis, nicht aber um eine „Erwerbstätigkeit“.

Rossat (Lehrbuch des Bürgerlichen Deutschen Rechts, 6. Aufl., Bd. 1, S. 180) führt endlich ein treffendes Beispiel an:

Das Mädchen A. ist von ihrem Vormunde B., als sie 14 Jahre alt wurde, der Putzmacherin D. in die Lehre gegeben. Hier ist sie gänzlich unselbständig; sie hat also ohne D.s Zustimmung weder das Recht zur Kündigung, noch zum Lohnempfang, noch zur Annahme einer neuen Lehr- oder Dienststelle. Denn, hebt der Schriftsteller hervor, ein Lehrverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis. Damit ist dargetan, daß auf die Lehrverträge der Kläger § 9 des Hilfsdienstgesetzes bei wörtlicher Interpretation keine Anwendung finden kann. Der Paragraph muß aber entsprechend angewendet werden, und zwar im öffentlichen Interesse.

Schon in dem Regelfalle des Vorliegens eines Arbeitsvertrages kommt das Hilfsdienstgesetz den gewerblichen Arbeitern weitestmöglich entgegen. Nach den Ausführungen von den Abgeordneten und von Vertretern der Reichsverwaltung wurde bei Beratung über den Abkehrschein und über den Ausschluß als Begründung angegeben, daß man sich sagen muß, in einer Gesetzesvorlage, welche die Betriebe nicht auf Rechnung des Reiches übernimmt, sondern sie als Privatbetriebe bestehen läßt, wo also die Festsetzung der Arbeitsbedingungen und speziell des Arbeitslohnes von der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter abhängt, soll die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Lohnes, auch dieser Vereinbarung überlassen werden, in der Weise, daß, wenn die Vereinbarung nicht zustande kommt, der Arbeiter auch die freie Entscheidung darüber hat, ob er in seiner Arbeitsstelle verbleiben oder eine andere, ihm bessere und zuzugende günstigere Arbeits- und Lohnbedingungen in Aussicht stellende Arbeitsstelle übernehmen will. (von Schulz, Hilfsdienstgesetz S. 86.)

Alles, was hier über den Fall des § 9 des Hilfsdienstgesetzes gesagt ist, trifft in verstärktem Maße zu auf alle Lehrverträge. Es ist ausgeschlossen, daß das Hilfsdienstgesetz den Lehrlingen die freien Vereinbarungen rauben wollte; das Hilfsdienstgesetz beabsichtigte, hilfsdienstpflichtige Lehrlinge, die ihren Lehrvertrag vollenden, nicht anders zu behandeln wie die übrigen Erwerbsgenossen. Es mag daher noch einmal wiederholt werden, daß das Hilfsdienstgesetz, unter das der Lehrling zweifellos fällt, ihm zu seinem sofortigen Weiterkommen behilflich sein muß, das heißt, seine Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Nun zeichnet sich ein Lehrvertrag dadurch vor den meisten anderen Arbeitsverträgen aus, daß er nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, sondern einen festen Endtermin hat. Diesen eigenmächtig zu ändern, hat der Arbeitgeber kein Recht. Auch das Hilfsdienstgesetz gibt ihm kein Recht, eigen-